

POSITIONSPAPIER

DATENSCHUTZ BEI DER FOTO- UND VIDEONUTZUNG IM FUSSBALL

Frankfurt am Main,
Juni 2026



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Betroffene.....	3
3. Anwendungsfälle	4
3.1. Private Nutzung	4
3.2. Öffentliche Kommunikation und Berichterstattung	4
3.2.1. Journalistische Berichterstattung (auch von Vereinen).....	4
3.2.2. Vereinskommunikation	5
3.2.2.1. Einwilligung (der Betroffenen)	6
3.2.2.2. Berechtigtes Interesse (Interessenabwägung).....	6
3.2.2.3. Unabhängig von der Rechtsgrundlage: Informationspflichten	7
3.2.3. Exkurs: Social Media und Streaming.....	8
3.3. Fotos für die Spielberechtigung und satzungsgemäße Zwecke	9
3.3.1. Nutzung von Bildnissen	9
3.3.2. Erstellung von Bildnissen durch den Verein	9
3.4. Videoanalyse zur Spielvor- und Nachbereitung, Training	10
3.4.1. Bedeutung der Videoanalyse.....	10
3.4.2. Allgemeines zur Videoanalyse	11
3.4.3. Training	11
3.4.4. Sportlicher Wettkampf	12
3.4.5. Gegnervorbereitung.....	13
3.5. Trainer*innenausbildung	14
4. Gesamtbewertung	14
5. Zusammenfassung mit Praxishinweisen	15
5.1. Grundlagen für die Erstellung und Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen	15
5.2. Eckpunkte für die Videoanalyse.....	16
5.2.1. Videoanalyse im Training	16
5.2.2. Videoanalyse im sportlichen Wettkampf	16
5.2.3. Checkliste	17
5.2.3.1. Videoanalyse im Training.....	17
5.2.3.2. Videoanalyse im sportlichen Wettkampf	18
5.2.3.3. Gegnervorbereitung (Ohne eigene Spielbeteiligung)	18
5.2.3.4. Übergeordnete Anforderungen für alle Bereiche.....	19
5.3. Eckpunkte für das Streaming.....	19
5.3.1. Streaming von Kindern und Jugendlichen (unter 16 J.).....	19
5.3.2. Streaming von Erwachsenen (ab 16 Jahren)	20
5.4. Checkliste für die Praktische Umsetzung	20
5.4.1. Vor der Veranstaltung (Kinder und Jugendliche).....	20
5.4.2. Vor der Veranstaltung (Erwachsene).....	21
5.4.3. Während der Veranstaltung (Kinder und Erwachsene)	21
5.4.4. Nach der Veranstaltung (Kinder und Erwachsene).....	22
5.4.5. Alternativen zu Streaming und Videoaufnahmen.....	22

1. EINLEITUNG

Datenschutz und damit auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts sind für den DFB und seine Mitgliedsverbände eine Sache des Fairplay! Das gilt in besonderer Weise für den achtsamen Umgang mit Foto- und Videoaufnahmen (Bildnissen) von Spielerinnen und Spielern und weiteren am Fußballsport beteiligten Personen. In diesem Positionspapier werden die verschiedenen Fälle der Erstellung und Nutzung von Bildnissen im (datenschutz-)rechtlichen Zusammenhang erörtert. Zudem werden in der Ziffer 5 die relevanten Eckpunkte für einen datenschutzgerechten Einsatz von Videoaufnahmen insbesondere für die Vereinsbasis im Fußballsport übersichtlich zusammengefasst sowie Hinweise für eine praktische Umsetzung gegeben.

2. BETROFFENE

Als Betroffene kommen grundsätzlich alle im Fußball beteiligten natürlichen Personen in Betracht (Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, weitere Funktionäre und Zuschauer*innen). Die Betroffenen lassen sich neben ihrer Funktion in zwei Dimensionen differenzieren:

<i>Dimension 1:</i>	Breiten-/Amateurfußball	↔	Leistungsfußball
<i>Dimension 2:</i>	Kinder- und Jugendliche (bis 16 Jahre ¹)	↔	Erwachsene (ab 16 Jahre)

Die beiden Dimensionen wirken sich zunächst bei der Abwägung im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse) aus: Spieler*innen im Leistungs-/Profibereich werden diesbezüglich stärkere Eingriffe zu tolerieren haben als Amateurspieler*innen. Dies basiert auf der mit ihrer Position einhergehenden Öffentlichkeitswirkung und der bewussten Entscheidung für mit der Leistungsförderung typischerweise verbundenen (Video)analysemaßnahmen. Zudem gewichtet der Gesetzgeber die Interessen von Kindern- und Jugendlichen besonders stark, so dass diese per se weniger Eingriffe hinzunehmen haben.

Faustformel:

Je niedriger das Alter und/oder die Leistungsebene, desto höher die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und damit die gebotene Aufmerksamkeit und Vorsicht!

Überdies ist die Frage des Alters im Rahmen der Einwilligungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 S. 2 DSGVO) bedeutsam, da in Deutschland eine Einwilligung ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten in der Regel erst ab dem 16. Lebensjahr möglich ist.

¹ Eine Definition des Begriffs des „Kindes“ findet sich in der DSGVO nicht. Allerdings lässt sich im Wege eines Umkehrschlusses aus Art. 8 Abs. 1 S. 3 DSGVO sagen, **dass jedenfalls bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr** von einer überwiegenen Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden kann (Albers/Veit in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 52. Edition, Art. 6 Rn. 71); andere (Buchner/Petri in: Kühling/Buchner, DSGVO, 4. Auflage 2024, Art. 6, Rn. 155) stellen hingegen auf Art. 8 Abs. 1 S. 1 ab und ziehen die Grenze dementsprechend beim **sechzehnten Lebensjahr**.

3. ANWENDUNGSFÄLLE

3.1. PRIVATE NUTZUNG

Die DSGVO findet für Bildnisse, die „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ angefertigt wurden, gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO keine Anwendung (Haushaltsausnahme). Eine konkrete Erlaubnisnorm ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Grenzen ergeben sich dann allein durch das grundrechtlich gewährte Persönlichkeitsrecht im Zusammenspiel mit den Generalklauseln (§§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG und §§ 22, 23 KunstUrhG). Die Haushaltsausnahme hat allerdings enge Grenzen.² Geschlossene Benutzergruppen sind noch möglich, die Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis (Website, Social Media³) unterliegt hingegen dem Anwendungsbereich der DSGVO und bedarf einer Rechtsgrundlage, wobei sowohl die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) als auch das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) dafür in Betracht kommen.

Findet die DSGVO Anwendung, sind insbesondere auch die Informationspflichten (Artt. 13 f. DSGVO) zu erfüllen.

Auch der „private“ Social-Media-Kanal ist keine „private“ Nutzung – sondern eine datenschutzrechtlich relevante Veröffentlichung

3.2. ÖFFENTLICHE KOMMUNIKATION UND BERICHTERSTATTUNG

3.2.1. JOURNALISTISCHE BERICHTERSTATTUNG (AUCH VON VEREINEN)

Soweit Bildnisse im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit angefertigt werden, findet die DSGVO wegen der Nutzung der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DSGVO durch die Landesgesetzgeber⁴ nur höchst eingeschränkt Anwendung.⁵ Eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm ist danach nicht erforderlich (Medienprivileg).

Maßgeblich für die Privilegierung ist die Verarbeitung zu „journalistischen Zwecken“ (vgl. etwa § 19 Satz 4 NPresseG, § 10 Satz 4 HessPresseG, § 57 RStV, § 23 MStV).

² Ernst in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 21.

³ Siehe zur Vorgängerregelung des Art. 3 Abs. 2 DSRL auch EuGH MMR 2004, 95, 96; Bäcker in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 52. Edition, Art. 2 Rn. 21 vertritt eine Mindermeinung und votiert für einen „grobkörnigeren“ Ansatz und will Veröffentlichungen in Social Media noch der Haushaltsausnahme zurechnen.

⁴ Siehe bspw. § 19 S. 4 NPresseG: „Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Personen nach Satz 1 finden von der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) nur die Artikel 1 bis 4 und 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2 sowie die Artikel 24, 32 und 92 bis 99 Anwendung.“; so auch § 57 Abs. 1 S. 4 RStV.

⁵ Im Grunde finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der DSGVO nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 DSGVO Anwendung. Artikel 82 und 83 DSGVO gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 DSGVO gehaftet wird. Kapitel VIII der DSGVO findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Die „journalistischen Zwecke“ sind nicht eindeutig gesetzlich definiert. Nach dem BGH werden „Daten [...] dann zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet, wenn die Zielrichtung in einer Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis besteht. Es muss die Absicht einer Berichterstattung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG – worunter auch die Meinungsäußerung fällt – gegeben sein.“⁶

Dabei ist der Begriff der journalistischen Betätigung weit zu fassen.⁷ Mit Blick auf dieses weite Verständnis der journalistischen Zwecke unterliegen dem Medienprivileg neben den originär journalistischen Betätigungen durch Rundfunk und Presse auch journalistische Angebote in Blogs (sog. „Laienjournalismus“)⁸ und – trotz der überwiegend automatisierten Auswertung – nach Auffassung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht sogar Angebote wie sporttotal.tv⁹. Auch für Kunden-, Werks-, Partei- und Vereinspublikationen ist grundsätzlich anerkannt, dass das Medienprivileg Anwendung findet.¹⁰ Auf das Medienprivileg sollen sich Vereine und Verbände allerdings nur berufen können, wenn die für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Abteilungen vom sonstigen Handeln des Vorstands abgegrenzte, „organisatorisch in sich geschlossene, gegenüber den sonstigen (betrieblichen) Stellen abgeschottete, in der redaktionellen Tätigkeit autonome Organisationseinheiten“ darstellen.¹¹ Der EuGH hat unter der Geltung der Datenschutzrichtlinie „journalistische Zwecke“ allerdings bereits dann angenommen, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit zum Ziel hatte, „Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten“.¹² Diese weite Auslegung ist auch für die DSGVO maßgeblich.¹³ Die Berichterstattung von Vereinen wird daher – unabhängig von einem etwaigen arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Vorstands gegenüber den für die Berichterstattung zuständigen Personen – als „journalistischer Zweck“ zu qualifizieren sein, wenn sie den o.g. Anforderungen des EuGH entspricht. Dazu muss die Berichterstattung über die bloße Bewerbung des eigenen Vereins hinaus gehen, weil sie über Ereignisse berichtet und Meinungen transportiert und überdies ausschließlich von einem mit der Medienarbeit des Vereins ständig betrauten Personenkreis verantwortet wird.

Für journalistische Bildnisse bleibt es dann bei der unmittelbaren Anwendbarkeit der §§ 22, 23 KunstUrhG.¹⁴ Es entfallen dadurch vor allem die umfassenden Informationspflichten der Artt. 13 und 14 DSGVO.

3.2.2. VEREINSKOMMUNIKATION

Die bloße Vereinskommunikation, welche sich nicht als journalistische Kommunikation darstellt, unterliegt der DSGVO, so dass für die Erstellung- und Veröffentlichung eine Rechtsgrundlage erforderlich ist, wofür sowohl

- › die Einwilligung der Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) als auch
- › das berechtigte Interesse des Vereins (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO)

⁶ BGH MMR 2010, 438.

⁷ Siehe (EG) 153 Satz 7 DSGVO: „Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden.“

⁸ Brings-Wiesen in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 57 RStV Rn. 4.

⁹ Siehe dazu auch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht vom 13. September 2018.

¹⁰ So zum Medienprivileg des BDSG aF BVerfG ZUM-RD 2016, 206 – Medienprivileg.

¹¹ Lauber-Rönsberg/Hartlaub, NJW 2017, 1057, 1058; BVerfG, Beschluss v. 29. 10. 2015 – 1 B 32.15

¹² EuGH, EuZW 2009, 108 – Satakunnan Markkinpörssi und Satamedia, Rn. 59; EuGH ZUM 2019, 502 – Sergejs Buivids.

¹³ Buchner/Tinnefeldt in: Kühling/Buchner, DSGVO, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 17.

¹⁴ Vgl. OLG Köln K&R 2018, 501 – Fernsehbeitrag mwN.

in Betracht kommen. Die §§ 22, 23 KunstUrhG finden dann unmittelbar keine Anwendung.¹⁵ Die Duldung der Berichterstattung über den Betroffenen dürfte sich im Leistungsfußball und bei entsprechender Vertragsgestaltung überdies auch aus dem Vertragsverhältnis (dann Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO) begründen lassen.¹⁶

3.2.2.1. Einwilligung (der Betroffenen)

Für die Einbindung (sog. „*embedding*“) von fremden Inhalten (YouTube, sporttotal.tv, etc.) auf der eigenen Vereinshomepage bleibt es mit Blick auf den eingebundenen Inhalt¹⁷ bei der Verantwortung des Herstellers des Videos. Eine Haftung des Homepagebetreibers kommt vor allem nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Betracht, etwa, wenn eine der im Video abgebildeten Personen ihre Einwilligung nicht erteilt hat und Beseitigungsansprüche (nach Art. 17 ff. DSGVO) geltend macht.¹⁸

Die Einwilligung kann auch durch schlüssiges Verhalten („konkludent“) – etwa durch das bewusste Blicken in die Kamera in Kenntnis der intendierten Nutzung – erfolgen. Die bloße Teilnahme an einem Sportereignis genügt hierfür allerdings nicht.

Erforderlich für eine konkludente Einwilligung ist, dass dem Abgebildeten Zweck und Umfang der geplanten Bildveröffentlichung bekannt sind¹⁹ und dass er die Aufnahme in Kenntnis dieses Zwecks und Umfangs gebilligt hat.²⁰ Dies setzt voraus, dass Zweck und Umfang der Veröffentlichung entweder ausdrücklich klargestellt werden oder diese so offensichtlich sind, dass darüber seitens des Einwilligenden keine Unklarheiten bestehen.²¹ Die bloße widerspruchsfreie Hinnahme einer Aufnahme stellt jedenfalls noch keine Einwilligung in deren Veröffentlichung dar.²²

Die Betroffenen müssen sich vielmehr über alle Umstände ihrer Einwilligung bewusst sein und insbesondere wissen, in welcher Weise und für welche Zwecke das Bildnis verarbeitet wird. Ein solches Bewusstsein wird sich v.a. im Rahmen von Mannschaftsfotos annehmen lassen, bei denen den Betroffenen klar sein muss, wer sie hier zu welchen Zwecken fotografiert. Überdies ist die Einwilligungsfähigkeit (siehe Ziff. 2.) zu beachten, so dass eine konkludente Einwilligung bei Personen unter 16 Jahren in aller Regel ausscheidet.

3.2.2.2. Berechtigtes Interesse (Interessenabwägung)

Im Rahmen der Bildnisverarbeitung auf Grundlage des berechtigten Interesses ist stets auch die konkrete Bildgestaltung zu berücksichtigen. Für die im Einzelfall zu treffende Abwägungsentscheidung bietet es sich

¹⁵ Es wird teilweise vertreten, die §§ 22, 23 KunstUrhG gälten neben der DSGVO; tatsächlich dürften diese allerdings lediglich im Rahmen der Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 1 DSGVO Anwendung finden und daher auf Fälle der Haushaltsausnahme und der journalistischen Nutzung von Bildnissen beschränkt sein. Gleichwohl kann die vom Gesetzgeber in § 23 KunstUrhG vorkonturierte Interessenabwägung im Rahmen der Abwägungsentscheidung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO herangezogen werden, so dass sich im Ergebnis keine Unterschiede ergeben dürften. Ausführlich zu der Problematik: *Krüger/Wiencke*, MMR 2019, 76.

¹⁶ Vgl. § 2 des DFB-Mustervertrags für Vertragsspieler.

¹⁷ Je nach technischer Ausgestaltung der Einbindung werden zum Teil bereits durch den bloßen Abruf der Website personenbezogene Daten an die Betreiber der Inhaltsplattformen übermittelt. Siehe dazu etwa *Kollmar*, NVwZ 2019, 1740.

¹⁸ So auch *Solmecke* in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Multimedia-Recht, 62. EL Juni 2024, Teil 21.1 Rn. 88 f. mWn.

¹⁹ OLG Hamburg NJW-RR 2005, 479 – Fernsehbericht über Trickbetrüger; OLG Frankfurt a. M. GRUR 1991, 49 – Interview Steuerberater.

²⁰ BGH GRUR 1968, 652, 654 – Ligaspieler.

²¹ *Herrmann* in: *Gersdorf/Paál*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 48. Edition 2025, § 22 KunstUrhG Rn. 14.

²² OLG Hamburg NJW-RR 1991, 99 – Berichterstattung über Intimbeziehung.

an, die Ausnahmen des § 23 KunstUrhG entsprechend anzuwenden und so die dazu ergangene Rechtsprechung einzubeziehen.²³ Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Ausnahmen den Fall der einwilligungslosen Veröffentlichung oder öffentlichen Zurschaustellung betreffen und für die nachfolgenden Fälle (ab Ziff. 3.3), bei denen eine Veröffentlichung nicht intendiert ist, nicht uneingeschränkt übertragbar sind. Grundsätzlich wird man aber davon ausgehen müssen, dass eine Verarbeitung, die eine Veröffentlichung nicht oder nur gegenüber einem eingeschränkten Kreis vorsieht, weniger stark beeinträchtigend ist als eine Verarbeitung, die eine Veröffentlichung des Bildnisses vorsieht. Ließe die Interessenabwägung des § 23 KunstUrhG also eine Veröffentlichung zu, dürften auch sämtliche Verarbeitungsvorgänge, die keine Veröffentlichung vorsehen im Rahmen der Interessenabwägung zu Gunsten des Verantwortlichen ausgehen.

Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegen die Interessen der betroffenen Person jedenfalls in der Regel dann, wenn

- › das Bildnis die Intimsphäre der betroffenen Person erfasst,
- › der Betroffene in einer Situation dargestellt wird, die diskreditierend sein kann oder die Gefahr einer Diskriminierung birgt,
- › es sich um Bildnisse von Situationen handelt, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO ermöglichen und die nicht vom Betroffenen selbst öffentlich gemacht wurden.²⁴

Dem Schutz der betroffenen Personen ist hinreichend Rechnung zu tragen, indem vor dem Fotografieren darüber zu informieren ist und den betroffenen Personen das Recht eingeräumt wird, der Verarbeitung zu widersprechen.

Im Kinder- und Jugendbereich ist das Alter bei der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen. Der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO gibt zwar nicht zwingend vor, dass deren Interessen pauschal stets überwiegen,²⁵ gleichwohl liegt die besondere Sensitivität von Bildnissen insbesondere von Kindern auf der Hand und ist vor allem bei Fragen der Bildgestaltung zu berücksichtigen. Ein generelles „Fotografieverbot“ von Kindern besteht hingegen nicht. Der BGH geht vielmehr für Bildnisse von Kindern, die an Sportereignissen in einer (begrenzten) Öffentlichkeit teilnehmen unter Anwendung des Schutzkonzepts der §§ 22, 23 KunstUrhG im Grundsatz von einem Überwiegen der Interessen des Fotografierenden aus. Dies gilt, wenn die Berichterstattung über das Sportereignis im Vordergrund steht und dieses Ereignis nicht lediglich als Vorwand für den Einbruch in das besonders schutzwürdige Persönlichkeitsrecht des Kindes genutzt wird.²⁶ Der BGH führt dazu aus:

„Bei sportlichen Wettkämpfen sind Foto- und Videoaufnahmen heute weitgehend üblich, und zwar auch dann, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die nur in einer begrenzten Öffentlichkeit stattfinden. Dies gilt unabhängig davon, ob an dem Wettbewerb Erwachsene, Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Auf Foto- und Videoaufnahmen müssen sich Teilnehmer einer Sportveranstaltung grundsätzlich auch dann einstellen, wenn keine Pressefotos zugehen sind.“²⁷

3.2.2.3. Unabhängig von der Rechtsgrundlage: Informationspflichten

Unabhängig von der in Betracht kommenden Rechtsgrundlage haben Verband oder Verein die Informationspflichten (Art. 13 und ggf. Art. 14 DSGVO) zu erfüllen, soweit sie sich nicht auf das Medienprivileg berufen

²³ So auch Benedikt/Kranig, ZD 2019, 4, 7.

²⁴ Benedikt/Kranig, ZD 2019, 4, 7.

²⁵ Zum Teil wird das in der Literatur allerdings so gesehen: z.B. Albers/Veit in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 52. Edition, Art. 6 Rn. 71.

²⁶ BGH NJW 2013, 2890 – Eisprinzessin Rn. 15.

²⁷ BGH NJW 2013, 2890 – Eisprinzessin Rn. 21.

können (siehe Ziff. 3.2.1). Um die Informationspflichten zu erfüllen, genügen in diesem Fall gut wahrnehmbare Aushänge in der Veranstaltungsstätte. Eine Identifikation oder direkte Ansprache der abgebildeten Personen ist nicht erforderlich bzw. angezeigt (Art. 11 Abs. 1 DSGVO).

3.2.3. EXKURS: SOCIAL MEDIA UND STREAMING

Als Massenphänomen stellen **Social-Media-Plattformen** für einen Großteil der heutigen Gesellschaft den zentralen Anlaufpunkt dar. Vereine und Verbände aller Art verfügen heute über eigene Profile und versuchen, durch aktuelle Berichterstattung und Einblicke in das Vereinsleben Aufmerksamkeit zu generieren. In vielen Fällen haben solche Seiten mittlerweile die Funktion einer offiziellen „Visitenkarte“ des Vereins und ersetzen die klassischen Webseiten des Vereins.

Ein weiterer Punkt, der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, ist das **(Live-)Streaming**, das eng mit den sozialen Medien verbunden ist. Die Übertragung von Spielen und Veranstaltungen an eine Vielzahl von Personen über das Internet kann sowohl über die Social-Media-Plattformen als auch über andere Formate erfolgen.

Im Wesentlichen gelten für die Veröffentlichung der Bilder die oben dargelegten Grundsätze. Im Vergleich zur einfachen Bildberichterstattung in Printmedien ist die Liveübertragung von Sportveranstaltungen im Internet oder die Nutzung von Bildnissen auf Social-Media-Plattformen aber ein intensiverer Eingriff und ist aus datenschutzrechtlicher Sicht mit einem erhöhten Risikopotenzial verbunden.

Das Risiko wird insbesondere dadurch erhöht, dass das Internet – und hier vor allem die sozialen Medien – eine breite Verfügbarkeit der Bildnisse, eine hohe Sichtbarkeit und die Erreichbarkeit für neue technologischen Entwicklungen bieten. Im Gegensatz zu klassischen Webseiten sprechen Social-Media-Profilen und Streamingplattformen eine größere Anzahl an Besucher*innen an und es bestehen oftmals umfassende Nutzungsverträge mit den Plattform-Anbietern. Diejenigen Nutzer*innen, die Inhalte aktiv einstellen, gewähren den Anbietern an den hochgeladenen Bildern und Videos umfassende Nutzungsrechte und die Anbieter behalten sich vor, die Inhalte zu bewerben oder zu eigenen Zwecken zu nutzen. Darüber hinaus haben alle auf der Plattform registrierten Nutzer*innen die Möglichkeit, die Inhalte einzusehen und teilweise zu teilen, ohne dass dies mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

Ein zentrales Problem bei der Veröffentlichung von Bildern und Videosequenzen liegt zudem in der Permanenz digitaler Medien. Veröffentlichte Inhalte sind oftmals unwiderruflich und können über Jahrzehnte hinweg verfügbar bleiben. Moderne KI-Systeme ermöglichen eine automatische Weiterverfolgung auch nach vermeintlicher Löschung sowie die Verknüpfung mit anderen Datenbanken und Gesichtserkennungssystemen. Das Löschen von Daten auf der Plattform führt in vielen Fällen lediglich zu einer Beendigung der Sichtbarkeit auf der Plattform, während sie in den Datenbanken der Anbieter häufig weiterhin verfügbar bleiben. Die rechtliche Interessenabwägung muss daher das erweiterte Risikopotenzial berücksichtigen.

Im Amateur- und Breitensportbereich können ausschließlich die **Rechtsgrundlagen der Einwilligung oder des berechtigten Interesses** angewendet werden.:

- › Die Verarbeitung von Fotos und Videos mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren im Rahmen des Streamings oder der Nutzung auf Social-Media-Plattformen ist (aufgrund der höheren Eingriffsintensität) grundsätzlich nur mit der **ausdrücklichen Einwilligung der Sorgeberechtigten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO** erlaubt. Diese muss freiwillig erklärt werden. So darf z. B. die Teilnahme am Spiel- oder Trainingsbetrieb nicht von einer entsprechenden Einwilligung abhängig gemacht werden.
- › Die DSGVO stellt Kinder unter besonderen Schutz, weswegen das berechtigte Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO in diesem Szenario nicht anwendbar ist, da die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten

der minderjährigen betroffenen Personen grundsätzlich Vorrang gegenüber den Interessen des Verantwortlichen haben.

- › Im Gegensatz dazu sollten bei erwachsenen Spieler*innen (ab 16 Jahren) die Interessenabwägung des **berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** möglich sein, sofern die entsprechenden Verfahren gemäß §§ 22, 23 KUG berücksichtigt wurden und die betroffene Person angemessen über die Verarbeitung informiert wurde und die Veröffentlichung auf der Plattform oder das Streaming erwartbar waren.
- › Im Grundsatz gilt hier für das berechnigte Interesse: Je tiefer die sportliche Spiel- bzw. Wettkampfkategorie, desto geringer das Interesse an der Veröffentlichung und desto größer der Freizeitcharakter und damit die Schutzbedürftigkeit der beteiligten Personen. Je höher die Spielklassen, desto eher lässt sich ein berechtigtes Interesse für das Streaming oder die Veröffentlichung über soziale Medien annehmen.
- › Da die Interessen sich überwiegend auf den Spielbetrieb beziehen, sollte im Wesentlichen der originäre Wettkampfbereich gefilmt und angrenzende Bereiche so wenig wie möglich aufgenommen werden. Sofern möglicherweise weitere Personen von den Videoaufnahmen betroffen sind, sollte über die Aufnahmebereiche ausreichend informiert werden. Zu den kritischen Aufnahmebereichen zählen insbesondere die Aufwärm- und Umkleidezonen. Diese Bereiche genießen besonderen Schutz.
- › Unabhängig von Einwilligungen oder anderer Rechtsgrundlagen sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Dies kann insbesondere die Verpixelung und das Herausschneiden von unbeteiligten Personen betreffen, die deutlich erkennbar sind und nicht nur als sog. Beiwerk aufgenommen werden (sofern diese nicht in die Verarbeitung eingewilligt haben oder gegenüber welchen sich bei der Verarbeitung nicht auf ein berechtigtes Interesse berufen werden kann). In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Maßnahme möglich und erforderlich ist. Idealerweise wird der Aufnahmebereich begrenzt und/oder es erfolgt eine Verpixelung und/oder ein Herausschneiden von bestimmten Szenen oder Personen. Wenn eine Verpixelung oder ein Herausschneiden unverhältnismäßigen technischen Aufwand bedeuten würde, muss durch die Einstellung des Aufnahmebereichs der Kamera bzw. die Absperrung des aufgenommenen Bereichs gegen das Betreten durch Unbeteiligte sichergestellt werden, dass von vornherein keine Unbeteiligten auf den Aufnahmen erscheinen können. Zudem sollte bei Livestreams auf eine dauerhafte Speicherung der Übertragung verzichtet bzw. diese technisch unterbunden werden. Wenn möglich, ist es empfehlenswert, die Aufnahmewinkel auf die Totale zu beschränken und auf Nahaufnahmen zu verzichten.

3.3. FOTOS FÜR DIE SPIELBERECHTIGUNG UND SATZUNGSGEMÄßE ZWECKE

3.3.1. NUTZUNG VON BILDNISSEN

Die Verarbeitung von Bildnissen für den Spielbetrieb einschließlich des gesamten Passwesens fallen inklusive der digitalen Verarbeitung im DFBnet unter die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke (ggf. durch Unterwerfung unter die einschlägigen Satzungen durch Teilnahme am Spielbetrieb) und sind damit von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO gedeckt. Dazu gehören – soweit vorgesehen – auch der Videobeweis („VAR“) oder die Heranziehung von Bildnissen als Beweismittel im sportgerichtlichen Verfahren sowie zur Überprüfung der Identität von Spieler*innen mittels des Spielerpasses im Rahmen der Austragung eines Spiels. Dabei wird verbandsseitig durch technisch-organisatorische Maßnahmen (Zugriffsrechte) sichergestellt, dass ausschließlich die Personen Zugriff auf die Bildnisse haben, die dies zur Prüfung oder Durchsetzung von Rechten aus den Satzungen, insbesondere aus der Spielordnung, benötigen.

3.3.2. ERSTELLUNG VON BILDNISSEN DURCH DEN VEREIN

Die Erstellung solcher Fotos von Spieler*innen durch den Verein dürfte sich ebenfalls auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO stützen lassen, obwohl die Erstellung des Fotos nicht Kern des Mitgliedschaftsverhältnisses ist.

Ausreichend für die Subsumtion unter Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO ist, „dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Verarbeitung und dem konkreten Zweck des Rechtsverhältnisses besteht.“²⁸ Liegt der Zweck der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses in der sportlichen Betätigung in einer Mannschaft, dürfte die Beantragung des Spielrechts und der Erhalt eines Spieler*innenpasses damit noch in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Für den Spieler*innenpass ist ein Lichtbild verpflichtend, so dass die Erstellung desselben als Vorbereitungshandlung zur eigentlichen Beantragung noch dem Zweck der Begründung des Rechtsverhältnisses dienen dürfte.

Jedenfalls dürfte der Verein aber ein berechtigtes Interesse an der Beantragung des Spielrechts und damit auch an der Anfertigung des Spieler*innenfotos (zu diesem Zweck!) haben. Mit Blick auf die geringe Verbreitung des Fotos (Verwendung nur im DFBnet, Sichtbarkeit nur für zuständige Funktionäre, keine öffentliche Verfügbarkeit ohne Einwilligung) bestehen auch für Kinder- und Jugendliche keine gegenüber diesem berechtigten Interesse überwiegenden schutzwürdigen Belange. Im Einzelfall könnten diese allerdings auch im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden, was eine ordnungsgemäße Information (Art. 13 DSGVO) vor der Erhebung der Daten erfordert. Eine Teilnahme am Spielbetrieb wäre dann immer noch mit einem vom Betroffenen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Bildnis möglich.

3.4. VIDEOANALYSE ZUR SPIELVOR- UND NACHBEREITUNG, TRAINING

Die Verwendung insbesondere von Bewegtbildern im Rahmen der Spielvor- und -nachbereitung und in der Aus- und Weiterbildung von Trainer*innen (siehe dazu Ziff. 3.5) ist v.a. wegen der in Smartphones verfügbaren hochwertigen Kameras und preiswerten Softwareangeboten²⁹ von zunehmender Bedeutung. Die eingesetzten Technologien reichen dabei von der bloßen Aufnahme der Spieler*innen und der anschließenden Wiedergabe für die Spieler*innen, mit dem Ziel das Spielverhalten zu optimieren bis hin zu speziell für den Fußballsport entwickelter Analysesoftware. Im Folgenden werden diese Systeme unter dem Sammelbegriff Videoanalyse zusammengefasst.

3.4.1. BEDEUTUNG DER VIDEOANALYSE

Die Diagnose der sportlichen Leistungsfähig-, fertig- und -wirksamkeit ist im Fußballsport elementar für den sportlichen Erfolg im Wettkampf. Erst eine detaillierte Feststellung des sportlichen Ist- und die Definition eines sportlichen Soll-Zustandes ermöglichen es, gezielte Steuerungsmaßnahmen für das Training und die Spieltaktik zu entwickeln.

Bedingt durch die vielfältigen Interaktionsmöglichkeiten der Spieler*innen sowohl mit Mit- als auch mit Gegenspieler*innen, verbunden mit einem enormen Aufmerksamkeitsfokus während des Spiels unter hohem Zeitdruck und starker körperlicher Anstrengung, ist es für Spieler*innen unmöglich, sämtliche Informationen einer Spiel- oder auch Trainingssituation vollständig zu erfassen und für die persönliche Fortentwicklung nutzbar zu machen. Die Videoaufzeichnung und -auswertung ist daher bei der Diagnose und Steuerung technischen und taktischen Verhaltens von essentieller Bedeutung, da nur auf diesem Wege den Spielerinnen und Spieler*innen die Wirkung (Was) eines Spielzugs, vor allem aber dessen Ursachen (Warum) für bestimmte Situationen wahrnehmbar gemacht werden können.

Dies gilt für die Entwicklung der einzelnen Spieler*innen genauso wie für Spielendengruppen und schließlich für die gesamte Mannschaft.

²⁸ Albers/Veit in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 6 Rn. 44.

²⁹ Siehe etwa <https://www.dfb.de/trainer/artikel/apps-als-hilfsmittel-zur-spielbeobachtung-369>.

Die Videoanalyse dient dabei einerseits der Generierung von Erkenntnissen aus dem Training zur Feststellung des Ist-Zustands und andererseits der visuellen Vermittlung der Maßnahmen, welche zum sportlichen Soll-Zustand führen sollen. Das Verhalten der Spieler*innen kann gerade durch ein bewegtes Bild maßgeblich beeinflusst werden, da die Wahrnehmung der Situation viel unmittelbarer ist als bei einer reinen Erörterung durch das Trainer*innenteam. Die gefilmten Spieler*innen sehen dadurch ihr eigenes Verhalten, können die Szene direkt auf sich beziehen und so die Umsetzung erheblich verbessern.

3.4.2. ALLGEMEINES ZUR VIDEOANALYSE

Hierbei ergeben sich abseits der Trainerausbildung im Wesentlichen drei Konstellationen:

1. Im Rahmen des Trainings werden einzelne Szenen oder das gesamte Training gefilmt, um die Spieler*innen anhand des Materials zu unterweisen.
2. Im Rahmen eines Spiels gegen eine vereinsfremde Mannschaft werden einzelne Szenen oder das gesamte Spiel gefilmt, um die Spieler*innen zukünftig zu unterweisen.
3. Im Rahmen eines Spiels zweier vereinsfremder Mannschaften werden einzelne Szenen oder das gesamte Spiel gefilmt, um die vereinseigenen Spieler*innen auf einen zukünftigen Gegner vorzubereiten.

Keine der Konstellationen fällt unter die Haushaltsausnahme oder das Medienprivileg, so dass die DSGVO uneingeschränkt Anwendung findet und eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich ist. Allen Konstellationen ist gemein, dass sie unter Beachtung der Voraussetzungen der Artt. 7 und 8 DSGVO, insbesondere der Freiwilligkeit, auf eine **Einwilligung** gestützt werden können und dass stets die Informationspflichten gemäß Artt. 13, 14 zu erfüllen sind.

Fraglich ist hingegen, ob auch andere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen und welche Rahmenbedingungen (insbesondere Speicherdauer) bei der Erstellung und weiteren Verarbeitung zu beachten sind und wie sich die Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Betroffenen auf diese Rahmenbedingungen auswirkt.

3.4.3. TRAINING

Beim Training sind lediglich die Spieler*innen der vereinseigenen Mannschaft Gegenstand der Aufnahme. Sie sind in ihrer Sozialsphäre betroffen, in der das Persönlichkeitsrecht stärkeren Schutz genießt als in der Öffentlichkeit (etwa im Rahmen eines öffentlichen Wettkampfs).

Für erwachsene Spieler*innen im höheren Leistungsbereich (Lizenzspieler*innen, Vertragsspieler*innen) kommt insbesondere eine Rechtfertigung über einen Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO in Betracht. Die Erbringung der bestmöglichen persönlichen Leistung dürfte in Anwendung der arbeitsrechtlichen Grundsätze vertraglich ebenso geschuldet sein wie die Verpflichtung zur Teilnahme an einem zeitgemäßen Technik- und Taktiktraining. Der Einsatz von Videotechnik im Training gehört – jedenfalls im Vertrags- und Lizenzspieler*innen-Bereich – mittlerweile zum Standard.

Im Bereich der institutionellen Leistungsförderung (Nachwuchsleistungszentren, Talentförderstützpunkte, Auswahltraining) kommt eine Rechtfertigung ebenfalls über einen Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO in Betracht, wenn die Teilnahme an einem durch Videoanalyse unterstützten Training Gegenstand dieses Vertrags ist.

Für den (ambitionierten) Amateurbereich/Breitenfußball fehlt es in aller Regel an einem Spieler*innenvertrag oder einer ähnlichen Vereinbarung als vertragliche Grundlage. Zwar besteht ein Mitgliedschaftsverhältnis mit

dem Verein; dass die Teilnahme an einem Training mit Videoanalyse aber „in unmittelbarem Zusammenhang“³⁰ mit diesem Rechtsverhältnis steht, dürfte aber zumindest für den Großteil der Fälle zu weit gehen.

Naheliegender erscheint daher das berechnete Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg und damit optimalen Trainings gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO als Rechtfertigung heranzuziehen. Es sind keine allgemeinen, das berechnete Interesse des Vereins überwiegenden Interessen der Spieler*innen ersichtlich. Insbesondere kann durch allgemeine Handlungsanweisungen zu Videoaufnahmen im Training und eine kurze Speicherdauer (für die vollständige Aufnahme etwa *bis zum übernächsten Training*, für Einzelszenen etwa *bis zur nächsten Saison*) sichergestellt werden, dass die Aufnahmen nicht in Vergessenheit geraten und ggf. über Jahre gespeichert werden oder für Dritte einsehbar sind. Im Einzelfall können sich aber aus dem aufgezeichneten Geschehen (Verletzungen, verbale Entgleisungen, etc.) offenkundige entgegenstehende Interessen ergeben, die zu einer Unzulässigkeit der Verarbeitung führen können.

Persönliche und nicht offenkundige entgegenstehende Interessen können Spieler*innen im Wege des Widerspruchs vorbringen. In jedem Fall ist allein der konkrete Einzelfall der Interessenabwägung maßgeblich. Ein Widerspruch führt nicht zwingend zur Verhinderung der Aufnahme. Vielmehr muss eine neue Interessenabwägung unter Berücksichtigung des begründeten Widerspruchs durchgeführt werden.

Im Kinder- und Jugendbereich ist – wie bereits ausgeführt – das Alter bei der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht zwingend von einem Überwiegen der einer Verarbeitung entgegenstehenden Interesse von Kinder- und Jugendlichen auszugehen.

Im Kinderfußball (mindestens bis 13 Jahren ggf. auch darüber hinaus) ist das Training nicht auf den kommenden Gegner oder Wettkampf ausgerichtet. Im Vordergrund stehen das Erlebnis, der Spaß, das Sammeln von Erfahrungen und das spielerische Erlernen der Grundtechniken des Fußballs. Im Kinderfußball ist demnach das berechnete Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg deutlich schwächer ausgeprägt als im Jugend- und Erwachsenenfußball und der Einsatz der Videoanalyse allenfalls in besonderen Ausnahmesituationen (z.B. Förderung von Talenten) mit dem berechtigten Interesse zu rechtfertigen.

Im Training ist die Nutzung von Videos allerdings auch auf Basis einer informierten elterlichen Einwilligung möglich, welche die Interessen der Kinder durch das ausdrückliche Einverständnis der Eltern bestmöglich berücksichtigen kann, weswegen die Einwilligungslösung für den Trainingsbereich als datenschutzfreundlichere, vor allem aber kinderschützendere Lösung darstellt und daher im Kinderfußball zu bevorzugen sein dürfte.

Im (ambitionierten) Jugendfußball bleibt es beim berechtigten Interesse des Vereins und Verbandes (Nachwuchsleistungszentren, Talentförderstützpunkte, Auswahltraining) am erfolgreichen sportlichen Wettkampf, welches sich weit überwiegend auch mit den Interessen der Spieler*innen und häufig auch deren Eltern decken dürfte. Entsprechende organisatorische Maßnahmen (s.o.) vorausgesetzt, reicht die Möglichkeit im Einzelfall der Verarbeitung entgegenstehende Interessen im Wege des Widerspruchs vorzubringen zum Schutz der Betroffenen aus.

3.4.4. SPORTLICHER WETTKAMPF

Gegenüber Ziff. 3.4.3 befinden sich die Spieler*innen im Rahmen eines sportlichen Wettkampfs in der Öffentlichkeit; der Schutz des Persönlichkeitsrechts ist dort – auch bei Kindern- und Jugendlichen³¹ –

³⁰ Siehe dazu auch Fn. 28.

³¹ Siehe dazu auch Fn. 27.

am schwächsten ausgeprägt. Eine Einwilligungslösung wird häufig an der praktischen Umsetzbarkeit scheitern, da es zu aufwendig sein dürfte, auch von gegnerischen Spieler*innen und ggf. deren Eltern eine Einwilligung einzuholen. Es bleibt bei der besonderen Berücksichtigung der Interessen von Kindern- und Jugendlichen im Rahmen der Abwägung innerhalb von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

Im Leistungsfußball (Vertrags- und Lizenzspieler*innen-Bereich) kommt auch im sportlichen Wettkampf eine Rechtfertigung durch den Spieler*innenvertrag gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO in Betracht.

Auch und gerade im Rahmen des sportlichen Wettkampfs besteht aber auch ein berechtigtes Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Gegenüber den gegnerischen Spieler*innen besteht überdies auch ein eigenes berechtigtes (Dritt-)Interesse der Spieler*innen der eigenen Mannschaft am sportlichen Erfolg.

Da es sich um ein Spiel in der Öffentlichkeitssphäre handelt, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen gegenüber Ziff. 3.4.3 noch weniger stark ausgeprägt. Insbesondere sind die Gefahren, die mit der Videoaufzeichnung einhergehen, bei Aufnahmen durch den Verein oder den Verband vergleichbar mit Aufnahmen, die durch Privatpersonen unter der Haushaltsausnahme erstellt werden. Anders als bei Aufnahmen welche der Haushaltsausnahme unterfallen, sind Aufnahmen die durch Vereine oder Verbände durchgeführt werden den Anforderungen zur Datensicherheit aus Art. 32 DSGVO unterworfen. Dadurch ist der rechtliche Schutz dieser Aufnahmen besser als bei reinen Privataufnahmen. Dieser Schutz wird durch die generalpräventive Wirkung von Bußgeldern der Aufsichtsbehörden oder dem immateriellen Schadenersatzanspruch aus der DSGVO flankiert.

Überdies ist auch hier (und anders als gegenüber Aufnahmen von Privatpersonen) ein Widerspruch nach DSGVO möglich.

Das Interesse am sportlichen Erfolg ist im Kinderfußball wegen des anderen Fokus (Spielspaß, Erlernen der Grundtechniken) von deutlich geringerem Gewicht als in den übrigen Altersklassen, gleichzeitig sind die schutzwürdigen Interessen dieser Altersgruppe besonders stark zu gewichten. Eine Rechtfertigung des Einsatzes von Videoanalyse auf Grund des berechtigten Interesses kommt daher allenfalls in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Insgesamt erscheint danach – auch im Jugendfußball – die Verarbeitung von Bildnisaufnahmen zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung von Spielen auch im Rahmen des berechtigten Interesses gerechtfertigt.

Zu beachten ist grundsätzlich, dass die obigen Ausführungen das Wettkampfgeschehen im engeren Sinne betreffen. Aufwärmbereiche sowie die Vor- und Nachspielphasen gehören möglichst nicht dazu. Auch sonstige Rückzugsräume für Aktive außerhalb des Spielfelds sind besonders geschützt, so dass von Aufnahmen Abstand genommen werden sollte.

3.4.5. GEGNERVORBEREITUNG

Die Gegnervorbereitung unterscheidet sich von Ziff. 3.4.4 dadurch, dass die eigene Mannschaft nicht am sportlichen Wettkampf beteiligt ist. Die Einwilligungslösung wird dadurch faktisch unmöglich. Das berechtigte Interesse an der Analyse der Gegner des Vereins besteht dem Grunde nach wie bei Ziff. 3.4.4 erläutert, allerdings fehlt es in Ermangelung eines eigenen Spielbeitrags an dem Beobachtungsinteresse der eigenen sportlichen Leistung.

Die Ausführung zum Kinderfußball unter Ziff. 3.4.4 werden hier noch durch den Umstand verschärft, dass die Gegnerbeobachtung im Kinderfußball wegen oft großer Kader, häufigerer Einwechselungen und noch kaum

ausgeprägtem Taktikspiel kaum hilfreiche Optimierungsansätze für die eigene sportliche Leistung bringt und damit in der Regel schon kein Beobachtungsinteresse bestehen dürfte.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten allerdings ab dem Jugendbereich nicht im Leistungsfußball einschließlich der Auswahlmannschaften.

3.5. TRAINER*INNENAUSBILDUNG

Im Sonderfall der Trainer*innenausbildung werden im Rahmen der Ausbildung der Trainer*innen das Training (mit der eigenen Mannschaft im Heimatverein) oder Teile davon aufgenommen, um diese im Rahmen der weiteren Ausbildung mit den Lehrgangsleiter*innen und zusammen mit anderen Lehrgangsteilnehmenden zu analysieren. Diese Bildnisaufnahmen, wie auch die Übermittlung an die Landesverbände und den DFB e.V. im Rahmen der Lehrgangsteilnahme, sind grundsätzlich vom berechtigten Interesse der Trainer*innen (an der erfolgreichen Ausbildung und Lehrgangsteilnahme) gedeckt. Grundsätzlich gelten die Erwägungen zum berechtigten Interesse aus Ziff. 3.4.3 entsprechend.

Auch im Rahmen der Trainer*innenausbildung erhalten die Interessen von Kindern- und Jugendlichen im Rahmen der Abwägung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO besonderes Gewicht. Entsprechende organisatorische Maßnahmen vorausgesetzt (siehe Ziff. 3.4.3) erscheint eine Nutzung im Rahmen der Trainer*innenausbildung jedenfalls auch dann unter dem berechtigten Interesse im Bereich des Kinderfußballs vertretbar. Gleichwohl ist die Rechtfertigung der Verarbeitung durch eine informierte elterliche Einwilligung die datenschutzfreundlichere, vor allem aber kinderschützende und daher vorzugswürdige Variante.

4. GESAMTBEWERTUNG

Der Bereich der privaten Erstellung und Nutzung von Bildnissen ist zwar durch die **Haushaltsausnahme** der DSGVO eng begrenzt, jedoch für die einschlägigen Fälle kaum reguliert und anwendbar.

Im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** der Vereine und Verbände können diese Bildnisse für die Ereignisberichterstattung unter dem Medienprivileg und den Voraussetzungen der §§ 22, 23 KunstUrhG erstellen und nutzen, wenn sie über eine entsprechend abgegrenzte Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Die übrigen Vereins- und Verbandskommunikation ist unter den Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO im Rahmen des berechtigten Interesses möglich. Die Verarbeitung von Fotografien für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des Spielbetriebs, insbesondere die Verarbeitung für den **(digitalen) Spieler*innenpass**, sind auf der Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Spieler*in und Verein gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zulässig.

Der Einsatz von **Videoanalyse** gestaltet sich komplexer. Er ist immer aufgrund einer (freiwilligen) Einwilligung möglich. Ein Einsatz im Leistungs- und Spitzensport ist überdies auch auf Grundlage eines (Spieler-)Vertrags gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zulässig, wenn der Einsatz auch vertragsgegenständlich ist. Für den ambitionierten Amateurbereich, insbesondere bei erwachsenen Spieler*innen, ist die Interessenabwägung eine mögliche Rechtsgrundlage, wobei Spielerinnen und Spieler dieser Verarbeitung immer **widersprechen** können.

Im Übrigen bemisst sich die Zulässigkeit der Videoanalyse sowie die Veröffentlichung von Videoaufnahmen durch **Streaming oder Social Media** nach dem berechtigten Interesse der Betroffenen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Im Rahmen der Interessenabwägung sind die Leistungsklasse und das Lebensalter sowie die konkrete technisch-organisatorische Ausgestaltung der Videoaufnahmen zu berücksichtigen. In Ziffer 5 sind Eckpunkte skizziert, deren Einhaltung den Einsatz von Videoaufnahmen auf Grundlage des berechtigten Interesses ermöglichen sollen.

5. ZUSAMMENFASSUNG MIT PRAXISHINWEISEN

Die Zulässigkeit des Einsatzes von Videotechnik im Trainings- und Spielbetrieb ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Diese Prüfung obliegt den Verantwortlichen. Dieses Positionspapier dient ausschließlich als Orientierungshilfe. Die Verantwortlichen sind dazu verpflichtet, den Einsatz rechtmäßig umzusetzen.

5.1. GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND NUTZUNG VON FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN

Diese Anlage dient Vereinen und Trainer*innen als Orientierung für eine datenschutzkonforme Nutzung von Videotechnik im Trainings- und Spielbetrieb, insbesondere im Junior*innenbereich. Nachfolgend finden sich generalisierende Angaben zu bestimmten Szenarien, möglichen Abwägungsergebnissen und Differenzierungskriterien für die Prüfung. Diese Kriterien sind vor allem für die Abwägung relevant, wenn ein Verein (unabhängig von einer konkreten Einwilligung) den Videoeinsatz auf ein sog. „**berechtigtes Interesse**“ nach **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO** stützen möchte, um den Videoeinsatz rechtlich zu rechtfertigen.

Zulässigkeit Videoeinsatz: Kriterium/Dimension	Kinder (bis 13 Jahre)	Jugendliche (14–15 Jahre)	Erwachsene (ab 16 Jahre)
Breiten- und Freizeitfußball	Unzulässig	Unzulässig	Eher unzulässig, enge Ausnahmen
Wettkampfbezogener Amateurbereich ³²	Unzulässig	Eher unzulässig, enge Ausnahmen ³³	Zulässig bei Einhaltung der DSGVO
Leistungs- und Profibereich	In engen Grenzen möglich ³³	Zulässig bei Einhaltung der DSGVO	Zulässig bei Einhaltung der DSGVO

Diese Unterscheidungen wirken sich unmittelbar auf die Interessenabwägung im Rahmen der Bewertung des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO aus:

- › Spieler*innen im Leistungs- und Profibereich müssen aufgrund der Öffentlichkeitswirkung und ihrer bewussten Entscheidung für die Leistungsförderung stärkere Eingriffe tolerieren als Amateurspieler*innen.
- › Der Gesetzgeber gewichtet die **Interessen** von Kindern und Jugendlichen besonders stark, sodass diese grundsätzlich einen höheren Schutz genießen.
- › Die Altersgrenze von 16 Jahren ist zudem für die Einwilligungsfähigkeit nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 DSGVO bedeutsam, da in Deutschland eine wirksame Einwilligung ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten erst ab diesem Alter möglich ist.

³² Der Fokus liegt auf der Leistungsorientierung und Teilnahme an Wettbewerben (Ligaspielbetrieb, Pokalwettbewerbe etc.) sowie die gezielte Vorbereitung darauf.

³³ Die Ausnahmen beschränken sich insb. auf Mannschaften/Spieler*innen in Leistungszentren, Talentförderstützpunkten oder ähnlich leistungsorientierten Einrichtungen und Maßnahmen (DFB/LV-Sichtungsturniere).

5.2. ECKPUNKTE FÜR DIE VIDEOANALYSE

Ergänzend zur generellen Aufnahme und allgemeinen Nutzung von Video- und Bilddateien ist nach den konkreten Verwendungszwecken zu differenzieren. Verschiedene Zwecke bedürfen einer angepassten Interessenabwägung. Nachfolgend wird zunächst der Zweck der Videoanalyse sowohl im Training als auch im aktiven Wettkampfbereich aufgegriffen.

5.2.1. VIDEOANALYSE IM TRAINING

Die Videoanalyse ist elementar für den sportlichen Erfolg, da sie es ermöglicht, den Spieler*innen die Wirkung eines Spielzugs und dessen Ursachen bewusst zu machen.

- › Für **erwachsene Spieler*innen im Leistungsbereich** kommt eine Rechtfertigung über einen Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO in Betracht, da der Einsatz von Videotechnik im Training im Vertrags- und Lizenzspieler*innenbereich mittlerweile zum Standard gehört.
- › Im Bereich der **institutionellen Leistungsförderung**, etwa in Nachwuchsleistungszentren, ist ebenfalls eine Rechtfertigung über einen Vertrag möglich, sofern die Teilnahme an einem durch Videoanalyse unterstützten Training Teil dieses Vertrags ist.
- › Für den **ambitionierten Amateurbereich**, insbesondere bei erwachsenen Spieler*innen, erscheint das berechnete Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg als naheliegende Rechtfertigung, wobei Spieler*innen dieser Verarbeitung immer **widersprechen** können.
- › Im **Kinder- und Jugendbereich** ist das Alter bei der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen. Im Kinderfußball steht nicht der kommende Gegner oder Wettkampf im Vordergrund, sondern das Erlebnis, der Spaß und das spielerische Erlernen der Grundtechniken. Das berechnete Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg ist daher deutlich schwächer ausgeprägt als im Jugend- und Erwachsenenfußball. **Im Training ist die Nutzung der Videoanalyse daher nur auf Basis einer informierten elterlichen Einwilligung möglich.** Dies ist eine datenschutzfreundlichere Lösung im Sinne des Kinderschutzes.

5.2.2. VIDEOANALYSE IM SPORTLICHEN WETTKAMPF

Im Vergleich zur Trainingssituation befinden sich die Spieler*innen im Rahmen eines sportlichen Wettkampfs in der Öffentlichkeit, in der der Schutz des Persönlichkeitsrechts am schwächsten ausgeprägt ist.

- › Im **Leistungsfußball** kann im Bereich des sportlichen Wettkampfs eine Rechtfertigung durch den Spieler*innenvertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO in Betracht gezogen werden.
- › Im Rahmen des **(ambitionierten) sportlichen Wettkampfs bei Erwachsenen** besteht auch und gerade ein berechtigtes Interesse des Vereins am sportlichen Erfolg im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Gegenüber den gegnerischen Spieler*innen besteht überdies ein berechtigtes Interesse der Spieler*innen am sportlichen Erfolg. Da es sich um ein Spiel in der Öffentlichkeit handelt, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen noch weniger stark ausgeprägt als beim Training.
- › Im **Kinder- und Jugendfußball** ist das Interesse am sportlichen Erfolg wegen des anderen Fokus von deutlich geringerem Gewicht als in den übrigen Altersklassen. **Hier wird immer eine Einwilligung notwendig sein.** Eine Rechtfertigung des Einsatzes von Videoanalyse auf Grund des berechtigten Interesses kommt daher höchstens in **besonders begründeten Ausnahmefällen** in Betracht.

Zu beachten ist, dass sich diese Ausführungen auf das Wettkampfgeschehen im engeren Sinne beziehen. Aufwärm-/Umkleidebereiche sowie die Vor- und Nachspielphasen sind möglichst auszuklammern. Auch sonstige Rückzugsräume für Aktive außerhalb des Spielfelds sind besonders geschützt, sodass von Aufnahmen Abstand genommen werden sollte.

Die **Gegnervorbereitung** unterscheidet sich vom sportlichen Wettkampf dadurch, dass die eigene Mannschaft nicht am sportlichen Wettkampf beteiligt ist.

- › Das berechtigte Interesse an der Analyse des Gegners besteht im Grundsatz wie beim sportlichen Wettkampf, allerdings fehlt es in Ermangelung eines eigenen Spielbeitrags an dem Beobachtungsinteresse der eigenen sportlichen Leistung.
- › Die Ausführungen zum Kinderfußball werden hier noch verschärft, da die Gegnerbeobachtung im Kinderfußball wegen oft großer Kader, häufigerer Einwechselungen und noch kaum ausgeprägtem Taktikspiel kaum hilfreiche Optimierungsansätze bringt und in der Regel schon kein Beobachtungsinteresse bestehen dürfte.

Hinweis: Diese Ausführungen gelten unabhängig vom Hausrecht. Das Hausrecht stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Aufnahme von Spielen dar. Der Hausrechtsinhaber kann Aufnahmen aber unabhängig von der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit untersagen.

5.2.3. CHECKLISTE

5.2.3.1. Videoanalyse im Training

Kategorie	Prüfpunkt	Hinweis / Rechtsgrundlage
I. Rechtsgrundlage	Altersgruppe bestimmen (U10, U14, U16, Ü16)	U16 eher Einwilligung ab 16 berechtigtes Interesse
	Leistungsstufe identifizieren (Profi, Leistungs-, Amateurfußball)	Profis/Leistungssport: Art. 6 Abs. 1 lit. b (Vertrag) oder Art. 6 lit. f (Berechtigtes Interesse)
	Zweck definieren (Gegner- vs. Techniktraining)	Muss schriftlich festgehalten werden (Verarbeitungsverzeichnis, Datenschutzinformationen, evtl. DSFA)
II. Kinder- & Jugendbereich	U10: Einsatz grundsätzlich verboten	Ausnahme: Institutionelle Leistungszentren
	10–14 J.: Nur bei individueller Förderung mit Übergang zum Leistungsfußball	Einwilligung der Sorgeberechtigten informiert einholen

5.2.3.2. Videoanalyse im sportlichen Wettkampf

Kategorie	Prüfpunkt	Hinweis / Rechtsgrundlage
I. Vorbereitung	Spielklasse und Altersgruppe der Spieler*innen bestimmen	U16 eher Einwilligung Ü16 kann berechtigtes Interesse oder Vertrag sein
	Aufnahmebereich möglichst auf das Spielfeld begrenzen	Aufwärmbereiche und Rückzugsräume möglichst ausschließen
	Verantwortlichen für die Aufzeichnung klären	Verein/Verband/Privatperson
II. Eigene Mannschaft (Erwachsen)	Vertragliche Grundlage prüfen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)	Relevant im Profi- und Leistungsbereich
	Berechtigtes Interesse am sportlichen Erfolg dokumentieren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)	Relevant im Profi- und Leistungsbereich und im ambitionierten Breitenfußball (ab 16)
III. Gegn. Mannschaft (Jugend)	U14: Einsatz grundsätzlich nicht gerechtfertigt	Fokus liegt auf Erlebnis und spielerischem Lernen
	14–16 J.: Spielbeobachtung zulässig mit Einwilligung	Einwilligung der gegn. Mannschaft (Trainer*innen können zentral bestätigen, muss aber Einverständnis aller Sorgeberechtigten einholen)

5.2.3.3. Gegnervorbereitung (Ohne eigene Spielbeteiligung)

Kategorie	Prüfpunkt	Hinweis / Rechtsgrundlage
I. Rechtsgrundlagen	Berechtigtes Interesse an der Analyse des Gegners dokumentieren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)	Interesse an eigener sportlicher Leistung fällt weg
II. Jugendfußball	U14: Gegnerbeobachtung kaum sinnvoll	Nur Einwilligung
	14–15 J.: Gegnerbeobachtung ohne Einwilligung nicht erlaubt	Nur Einwilligung Ausnahmen: Auswahlmannschaften oder Leistungsfußball
	Ab 16 J.: Einsatz grundsätzlich zulässig	Höhere Spielklassen haben stärkeres Interesse der Beobachtenden

5.2.3.4. Übergeordnete Anforderungen für alle Bereiche

Diese Punkte müssen grundsätzlich im Verein umgesetzt sein:

Anforderung	Maßnahme
Verantwortlichkeit	Verein als Datenschutzverantwortlicher positioniert
Auftragsverarbeiter	AV-Verträge mit Dienstleister*innen abschließen (falls Dritte filmen)
Konzept	Konzept zur Videoanalyse erstellt: Sportlicher Zweck, eingesetzte Mittel, verantwortliche Rollen
VVT	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) für Videotechnik anlegen
Information	Betroffene (Sportler*innen, Sorgeberechtigte) vor Aufzeichnung informieren (insbesondere bei berechtigtem Interesse wichtig!)
Datensicherheit	Zugriffsschutz (nur Befugte) und ggf. Verschlüsselung sicherstellen (Art. 32 DSGVO)
Löschung	Speicherdauer und Löschfristen festlegen und regelmäßig umsetzen

5.3. ECKPUNKTE FÜR DAS STREAMING

Ein weiterer Schwerpunkt bei der Aufnahme von Spieler*innen liegt auf dem Zweck des Streamings oder der Bereitstellung einzelner Ausschnitte über Social-Media-Kanäle. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Voraussetzungen für Streaming und die Veröffentlichung von Aufnahmen über Social Media sehr ähneln, im Einzelfall aber differenziert werden können/müssen.

5.3.1. STREAMING VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (UNTER 16 J.)

Es gilt ein grundsätzliches Streaming-Verbot von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Dieses **absolute Verbot** gilt für

- › Sportveranstaltungen mit aktiven Kindern (unter 16 Jahren)
- › Training von Kindern und Jugendlichen
- › Aufwärmbereiche und Umkleidebereiche (immer).
- › Emotionale oder intime Momente außerhalb des Spielfelds (Freude, Frustration, medizinische Behandlung)

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Es sei darauf hingewiesen, dass selbst im Falle einer Anwendung von Ausnahmen begleitende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um eine bestmögliche Sicherheit für die Kinder zu gewährleisten.

Eine Ausnahme besteht lediglich in Fällen, in denen die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO aller beteiligten Akteure vorliegt. **Im Gegensatz zu erwachsenen Sportler*innen besteht bei Kindern keine Möglichkeit, durch verstärkte technische und organisatorische Maßnahmen ein Streaming per berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zu legitimieren.** Die vorliegende Interessenabwägung fällt grundsätzlich zugunsten der Kinder aus.

Die Erteilung von **Einwilligungen** ist sowohl durch die Heimmannschaft als auch durch die Gastmannschaft erforderlich. Bei minderjährigen Personen unter 16 Jahren ist zudem die Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie der minderjährigen Personen selbst erforderlich.

Die bloße Zustimmung/Einwilligung der Trainer*in genügt nicht. Trainer*innen können nicht stellvertretend für die Spieler*innen eine Einwilligung abgeben. Sie können jedoch eine zentrale Zusicherung abgeben, dass die Einwilligungen vorliegen, sofern diese zuvor eingeholt und geprüft wurden. Der jeweilige Verein bzw. Trainer*in ist anschließend für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

5.3.2. STREAMING VON ERWACHSENEN (AB 16 JAHREN)

Das Streaming von Events, an denen erwachsene Spieler*innen teilnehmen, kann zulässig sein. Vor der Veranstaltung ist jedoch eine sorgfältige Vorbereitung notwendig, um die Zulässigkeit zu gewährleisten.

Im Falle von Erwachsenen ist eine Interessenabwägung erforderlich, um die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO nutzen zu können. Im Wesentlichen ist zu berücksichtigen, dass bei einer niedrigeren Spielklasse die (Schutz-)Interessen der Spieler*innen entsprechend schwerer wiegen. Eine detaillierte Aufstellung der Interessen ist bereits unter Ziff. 3 zu finden.

Persönliche und nicht offenkundige entgegenstehende Interessen kann die Spielerin bzw. der Spieler im Wege des Widerspruchs vorbringen. In jedem Fall ist allein der konkrete Einzelfall der Interessenabwägung maßgeblich. Ein Widerspruch führt nicht zwingend zur Verhinderung der Aufnahme. Vielmehr muss eine neue Interessenabwägung unter Berücksichtigung des begründeten Widerspruchs durchgeführt werden.

Neben der Abwägung sind verschiedene Begleitmaßnahmen erforderlich, damit die Datenverarbeitung nicht überraschend kommt und die Möglichkeit von Widersprüchen gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist die Aufstellung von Hinweisschildern an sämtlichen Eingängen erforderlich. Zudem sollte die Anzahl der unbeteiligten Personen, die vom Live-Streaming erfasst werden, auf ein Minimum reduziert werden. Idealerweise sollten in der Aufzeichnung möglichst nur Personen zu sehen sein, die zum Spielgeschehen gehören, bspw. die Spieler*innen und Schiedsrichter*innen auf dem Spielfeld (siehe 3.2.3).

5.4. CHECKLISTE FÜR DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG

5.4.1. VOR DER VERANSTALTUNG (KINDER UND JUGENDLICHE)

Bevor Aufnahmen vorgenommen werden, sind folgende Punkte zu klären:

Bereich	Aufgabe	Hinweis
Teilnehmer*innen	Altersstruktur prüfen	Sind Kinder/Jugendliche (unter 16 Jahren) beteiligt? ³⁴
Veranstaltung	Art der Veranstaltung klären	Training, Wettkampf, Freizeitaktivität, etc.
Aufnahmebereich	Aufnahmebereich definieren	Welche Bereiche sollen erfasst werden? (Nur Spielfläche?)

- › Bei Kindern und Jugendlichen (unter 16 Jahren): Vollständiger Verzicht auf Video-/Streaming-Aufnahmen (siehe oben).
- › Ist das Streaming wirklich erforderlich?

³⁴ Einzelne Teilnehmer*innen unter 16 Jahren reichen bereits aus.

- › Einwilligungen aller Beteiligten einholen (bei erlaubten Aufnahmen).
- › Gastmannschaften über geplante Aufnahmen informieren und Einwilligungen einholen.
- › Schiedsrichter*innen über Aufnahmen informieren und Einwilligung einholen.

5.4.2. VOR DER VERANSTALTUNG (ERWACHSENE)

Aspekt	Maßnahme
Teilnehmer	Wenn einzelne Jugendliche beteiligt sind, ist (für diese) nach 5.3.1 zu verfahren
Interessenabwägung	Auflistung aller Interessen und Abwägung gegeneinander.
Information	Hinweisschilder aufstellen (an allen Eingängen)
Gäste	Gastmannschaften, Trainer und Offizielle rechtzeitig vorab über geplante Aufnahmen informieren.
Schiedsrichter*innen	Schiedsrichter*innen rechtzeitig vorab informieren
Ausschreibung	Ankündigungen mit Datenschutzhinweisen versehen und auf das Streaming hinweisen

- › Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen veröffentlichen
- › Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung mit Interessenabwägung kommunizieren
- › Speicherdauer der Aufnahmen festlegen (idealerweise: Keine Speicherung)
- › Hinweis auf alle Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung, Widerspruch).
- › Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.
- › Widerspruchsmöglichkeiten deutlich kommunizieren und Prozesse zur Umsetzung implementieren

5.4.3. WÄHREND DER VERANSTALTUNG (KINDER UND ERWACHSENE)

Fokus	Technische Vorgabe
Aufnahmebereich	Auf Spielfläche beschränken (keine Aufwärbereiche).
Zuschauer*innen	Zuschauerbereich möglichst nicht erfassen (oder so unscharf wie möglich).
Kameraführung	Nur Totale verwenden – keine Nahaufnahmen (Close-ups).
Livestreams	Keine dauerhafte Speicherung von Livestreams.
Zugang/Schutz	Technischer Schutz oder Zugangsbeschränkung von Videoaufnahmen sicherstellen (z.B. Passwortschutz, Captcha o.ä.).

- › Widersprüche müssen berücksichtigt und bewertet werden (vgl. Ziff. 3.4.3).
- › Verletzungsszenen sofort aussparen oder die Aufnahme unterbrechen.³⁵
- › Intime Momente (Tränen, extreme Enttäuschung) ausblenden.³⁶
- › Konfliktsituationen (Streit, Fouls) nicht fokussieren.

³⁵ Sofern es sich um Live-Übertragungen handelt, sollten betroffene Personen möglichst abgeschirmt oder aus dem Aufnahmebereich gebracht werden. Werden die Aufzeichnungen der Live-Übertragung nachträglich online gestellt, müssen die entsprechenden Szenen herausgeschnitten werden.

³⁶ Sofern es sich um Live-Übertragungen handelt, sollten betroffene Personen möglichst abgeschirmt oder aus dem Aufnahmebereich gebracht werden. Werden die Aufzeichnungen der Live-Übertragung nachträglich online gestellt, müssen die entsprechenden Szenen herausgeschnitten werden.

5.4.4. NACH DER VERANSTALTUNG (KINDER UND ERWACHSENE)

Aufgabe	Detail
Löschung	Löschfristen einhalten (gemäß den vorab definierten Zeiträumen)
Rechte	Widerrufserklärungen und Betroffenenanfragen (Löschung, Auskunft) zügig bearbeiten
Archivierung	Dokumentation der Einwilligungen sicher archivieren
Sicherheit	Aufnahmen nach Ablauf der Speicherdauer sicher löschen

5.4.5. ALTERNATIVEN ZU STREAMING UND VIDEOAUFNAHMEN

Da Streaming und Videoaufnahmen bei verschiedenen Anlässen verboten sein können, stehen diese **erlaubten Formen der Dokumentationen** zur Verfügung (jeweils mit entsprechender Rechtsgrundlage, z.B. schriftlicher Einwilligung der Betroffenen und/oder Erziehungsberechtigten oder das berechtigte Interesse bei anderen Altersgruppen):

- › **Schriftliche Spielberichte** (mit Einwilligung bei Namensnennung).
- › **Einzelne Fotos** von Spielsituationen.
- › **Mannschaftsfotos** vor/nach dem Spiel (mit Einwilligung aller Erziehungsberechtigten).
- › **Audio-Berichterstattung** ohne Bildmaterial.
- › **Statistiken und Ergebnisse** ohne direkten Personenbezug veröffentlichen.

Hinweis: Diese Checkliste dient als Orientierungshilfe. Bei rechtlichen Unsicherheiten, komplexen Fällen oder im Zweifel sollten Sie immer Ihren Datenschutzbeauftragten oder eine fachkundige Rechtsberatung konsultieren.